## 7584/AB vom 25.03.2016 zu 7905/J (XXV.GP)

BUNDESKANZLERAMT ÖSTERREICH

BUNDESMINISTER
DR. JOSEF OSTERMAYER

An die Präsidentin des Nationalrats Doris BURES Parlament 1017 Wien

GZ: BKA-353.120/0018-I/4/2016 Wien, am 25. März 2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Alm, Kolleginnen und Kollegen haben am 27. Jänner 2016 unter der **Nr. 7905/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Rolle von Populärkultur für die Kunst- und Kulturpolitik gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

## Zu den Fragen 1 bis 6 sowie 11 bis 16:

- Welche Begriffe, bzw. welche Definition von Populärkultur, sind handlungsleitend für die Kulturpolitik Ihres Ressorts?
- ➤ Welche Perspektive hat Ihr Ressort auf die jüngere Entwicklung der Populärkultur?
- Welches Verhältnis sieht Ihr Ressort zwischen Populärkultur und Politik?
- In welcher Rolle sieht sich die Kulturpolitik Ihres Ressorts, in Bezug auf die Förderung einer vielfältigen und vitalen Populärkultur?
- Welche Rahmenbedingungen und welche Art der Förderung sind Ihrer Meinung nach sinnvoll für die Entwicklung von Populärkultur?
- Welche erforderlichen Rahmenbedingungen einer vielfältigen und vitalen Populärkultur, sieht Ihr Ressort grundsätzlich außerhalb Ihres kulturpolitischen Einflussbereichs?
- Wie bewertet Ihr Ressort die Reichweite und gesamtgesellschaftliche Bedeutung von Populärkultur im Vergleich zu Hochkultur, bzw. Kunst, Laien- bzw. Volkskultur, und der Pflege des kulturellen Erbes?
- Welche Relevanz haben "Klubkultur" und Konzertlokalitäten für die Kulturpolitik Ihres Ressorts?
- Welche finanziellen Auswirkungen hat nach Einschätzung Ihres Ressorts die Steuerreform auf Projekte der Populärkultur?

- Wie bewerten Sie die Rolle von Institutionen wie dem "Berghain" in Berlin für die Kulturmetropole und wie bewerten Sie in diesem Zusammenhang den Verkauf der Pratersauna?
- Welche Rahmenbedingungen fehlen in Österreich, damit sich ein Klub ähnlicher ökonomischer und kultureller Bedeutung des "Berghain" ansiedeln könnte?
- Sehen Sie Möglichkeiten die Defizite des österreichischen Kulturstandortes in Bezug auf einen Technoklub von Weltrang durch kulturpolitische Maßnahmen zu kompensieren?

Auf dem Gebiet der Kunst kommt seit 1988 das Bundesgesetz vom 25. Februar 1988 über die Förderung der Kunst aus Bundesmitteln (Kunstförderungsgesetz, BGBl. Nr. 146/1988 i.d.g.F.) zur Anwendung. Neben der Forderung, im jeweiligen Budget die nötigen Mittel für die öffentliche Kulturförderung vorzusehen, beinhaltet § 1 Abs. 1 des Kunstförderungsgesetzes die Zielsetzung der Förderung des künstlerischen Schaffens und seiner Vermittlung, der Verbesserung der Rahmenbedingungen für Sponsoring sowie der sozialen Lage der Kunstschaffenden. Als insbesondere zu fördern im Sinne des § 1 des Kunstförderungsgesetzes sind gemäß § 2 Abs. 1 desselben folgende Bereiche:

- 1. das künstlerische Schaffen der Literatur, der darstellenden Kunst, der Musik, der bildenden Künste, der Fotografie, des Films und der Videokunst sowie neuer experimenteller oder die Grenzen der genannten Kunstsparten überschreitender Kunstformen;
- 2. die Veröffentlichung, Präsentation und Dokumentation von Werken;
- 3. die Erhaltung von Werkstücken und Dokumenten;
- 4. Einrichtungen, die diesen Zielen dienen.

Dem föderalistischen Subsidiaritätsprinzip folgend, bindet sich der Bund in § 2 Abs. 2 des Kunstförderungsgesetzes dahingehend, dass er nur Leistungen und Vorhaben fördert, "die von überregionalem Interesse oder geeignet sind, beispielgebend zu wirken, innovatorischen Charakter haben oder im Rahmen eines einheitlichen Förderungsprogramms gefördert werden."

Darüber hinaus ist ein, der Bedeutung der zeitgenössischen Kunst angemessener Anteil der Förderungsmittel, für diesen Bereich des künstlerischen Schaffens und seine Veröffentlichung oder Präsentation zu verwenden und dies schließt alle Formen des Kunstschaffens mit ein.

## Zu den Fragen 7 bis 10:

- ➢ In welcher Höhe stellt das Kunst- und Kulturbudget 2016 Mittel für Populärkultur zur Verfügung?
- Nach welchen Kriterien definiert Ihr Ressort Populärkultur als förderwürdig?
- Inwiefern gleichen oder unterscheiden sich die Kriterien der Förderwürdigkeit von Populärkultur von jenen für klassische Kunst- und Hochkulturförderung?
- Plant Ihr Ressort das Verhältnis der Förderung von Populärkultur im Vergleich zu Kunst und Hochkultur in den kommenden Jahren zu verändern oder soll es gleich bleiben und aus welchen Gründen?

Der Kulturbegriff, der der Förderungstätigkeit des Bundes zugrunde liegt, ist ein umfassender, der sich nicht zuletzt durch den ständigen Austausch mit Kulturschaffenden und den Beiräten in einem permanenten Diskurs weiterentwickelt und auf keine Klassifizierungen wie Hoch- und Alltagskultur oder auch "Populärkultur" abstellt. Eine Zurechnung einzelner Förderprojekte zu bestimmten Kulturbegriffsdefinitionen ist daher nicht vorgesehen und somit ist eine Angabe zu den dafür eingesetzten Mitteln nicht möglich.

## Zur Fragen 17:

Wenn Sie jemand fragt wofür Sie stehen, was sagen Sie?

Für reflektierten Optimismus.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. OSTERMAYER